KUFSTEIN
Stadt

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 16.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Kufstein legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Kufstein legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112,00 Euro
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216,00 Euro
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 344,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17. Nov. 2022

Abgenommen am: – 2. Dez. 2022